

Kirchenbünde in der Ökumene

*Gregor Etzelmüller**

1. Die konfessionellen Weltbünde (RWB/LWB)

1.1. Die Anfänge

Die konfessionellen Weltbünde sind Versuche der Konfessionsfamilien, sich organisatorisch auf weltgesellschaftliche Kommunikation einzustellen. Sie haben (überwiegend) ihre Ursprünge im 19. Jahrhundert¹ und gehen der Ökumenischen Bewegung zeitlich voran. Zum Kontext ihrer Entstehung gehören Kolonialismus und Mission. Die Mission hatte z.B. in Indien dazu geführt, dass es dort nicht nur eine presbyterianische Kirche, sondern deren fünf gab: „the Church of Scotland, the Free Church of Scotland, the American Presbyterian Church, the Reformed Presbyterian Church, and the Reformed Church in America“. Deshalb wandten sich die Missionare in einem Rundbrief 1875 an die reformierten Kirchen Europas und Nordamerikas: „You have sent us to this country as Evangelists to preach the everlasting gospel of the grace of God and to organise churches according to the Presbyterian form of Church-government; but we cannot suppose that you wish us to perpetuate here the divisions in the Presbyterian family, which adverse circumstances in our native countries have originated“².

Aufgrund der gemeinsamen Herausforderungen durch die weltweite Mission einerseits, durch den römischen Katholizismus andererseits bildeten nach 1875 solche Kirchen, which were „organised on Presbyterian principles which holds the supreme authority of the scriptures of the Old and New Testament in matters of faith and morals, and whose creed is in harmony with the consensus of the Reformed Confession“, eine Allianz, um zukünftig Fragen von allgemeinem Interesse gemeinsam zu behandeln und jene Kirchen gemeinsam zu unterstützen, die auf Hilfe von außen angewiesen sind. Insbesondere wollte man ausloten, wie man auf dem Gebiet der Mission am wirkmächtigsten zusammenarbeiten kann, und was man im Blick auf die religiöse Erziehung der Jugend voneinander lernen könne. Man hoffte so „the best methods of opposing infidelity and Romanism“ zu erkunden³.

Die Einschätzung des rechten Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche waren dabei durchaus kontrovers. Auf der fünften Vollversammlung 1892 forderte etwa ein Vertreter der Schweizer Kirchen die Bereitschaft, von der römischen Kirche zu lernen: „Let us love and respect the true believers which she has produced, the earnest and sincere Christians who belong to her. Let us even go further. Let us learn from her“. Demgegenüber diagnostizierte ein nordamerikanischer Presbyterianer eine finale Schwäche des amerikanischen Katholizismus, die der Protestantismus beherrscht zu nutzen habe: „Romanism is losing ground slowly but surely in all the Americas. But the rebound of Romanism is not always to Protestantism. [...] With the Republican form of government, and her Conservative theology, Presbyterianism has a special call of Providence into this vast field“. Am stärksten wurde die Konkurrenzsituation von den Missionaren wahrgenommen. Ihrer Einschätzung zufolge trägt die römische Kirche zur Erhaltung des Heidentums bei: „As with Rome in her conversion of pagan Europe, so in all her foreign Mission work, there is an attempt to adapt her truths to the form of heathenism that she meets. In India she is Brahmin; in China, Confucian; in Japan and Korea, Buddhist“.

* Heidelberg

¹ 1863: Generalkonferenz der Adventisten; 1867: 1. Lambeth Konferenz der Anglikanischen Gemeinschaft; 1875: Presbyterian Alliance; 1891: Congregational Council.

² The Presbyterian (Missionary) Alliance of India, zitiert nach O.P. Mateus, *The World Alliance of Reformed Churches and the Modern Ecumenical Movement. A selected, chronological, annotated bibliography (1863-2004)*, Genf 2005, 10.

³ First Constitution of The Alliance of the Reformed Churches throughout the World holding the Presbyterian System, zitiert nach: O.P. Mateus, a.a.O., 13f., 14.

Der Lutherische Weltbund ist zwar – gleichsam als verspäteter Weltbund – erst 1947 gegründet worden, reagiert aber ebenfalls auf die Herausforderungen durch die Mission. Insbesondere die „Frage der Weiterführung der Arbeit auf den Missionsstationen, die während des 2. Weltkriegs von den Deutschen geräumt und von luth. Missionaren zumeist aus Skandinavien und den USA in Betrieb gehalten waren, wurde als eine gemeinsame Arbeit angesehen“⁴. Entsprechend bestimmt die Verfassung von 1947 als eines der Hauptziele des LWB, „das Evangelium von Jesus Christus als die seligmachende Kraft Gottes vor der Welt einmütig zu bezeugen“ (Art. III. 2a).

1.2. Gegenwärtiges Selbstverständnis

Alle konfessionellen Weltbünde sind – einer gemeinsamen „Arbeitsdefinition“ von 1962 zufolge – dadurch charakterisiert, „a) dass ihre Mitgliedskirchen nicht nur die allgemeine Tradition, die alle christlichen Kirchen haben, sondern auch besondere Traditionen miteinander teilen, die aus geistlichen Krisen in der Geschichte entstanden sind; b) dass sie von besonderen Überzeugungen dogmatischer oder ekklesiologischer Art Zeugnis abzulegen wünschen, die sie als notwendig für das Leben der ganzen Kirche Christi betrachten“⁵.

Die Verfassung des RWB bezeugt insbesondere die „Notwendigkeit für eine ständige Reformation der allgemeinen christlichen Kirche“ (Art. II, Abs. 1.3.). Nur Kirchen, die sich dieser Notwendigkeit verpflichtet wissen, können Mitglied des RWB sein (ebd.). Spezifisch reformiert ist auch der Umgang mit der eigenen Bekenntnistradition: Von den Mitgliedskirchen wird nur eine „allgemeine“ Übereinstimmung mit den überlieferten Bekenntnisschriften in ihrer „Haltung“ gefordert (Art. II, Abs. 1.4.), wobei zu dieser Haltung stets eine kritische Reflexion der eigenen Tradition gehört. Nur solche Kirchen, „die die reformierte Tradition [...] nicht als eine enge und ausschließliche Definition von Glauben und Kirchenverfassung“ verstehen, können Mitglied im RWB sein (Art. II, Abs. 1, 5).

Ein spezifisch reformiertes (insbesondere presbyterianisches) Profil zeigt sich auch darin, dass die Verfassung des RWB zu den Aufgaben und Zielen desselben explizit den Einsatz „für religiöse und bürgerliche Freiheiten“ in der ganzen Welt zählt (Art. III, Abs. 8). Die besondere Verpflichtung, die die reformierte Weltorganisation der Verteidigung der Menschenrechte gegenüber empfindet, zeigte sich bereits 1877, als die Presbyterian Alliance erstmals gegen die Behandlung der Ureinwohner in den USA protestierte.

Während sich die Kirchen des Reformierten Weltbundes in einer spezifischen Haltung (gegenüber der einen Kirche Jesu Christi, der eigenen Bekenntnistradition, aber auch zu den Menschenrechten) verbunden fühlen, beruht die Gemeinschaft im Lutherischen Weltbund auf einer gemeinsamen Lehrgrundlage (vgl. Art. V, Abs. 1). „Der Lutherische Weltbund bekennt die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und Norm seiner Lehre, seines Lebens und seines Dienstes. Er sieht in den drei ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche, insbesondere in der unveränderten Augsburgischen Konfession und in dem Kleinen Katechismus Martin Luthers eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes“ (Art. II).

Sowohl der Reformierte als auch der Lutherische Weltbund verstehen sich als „Gemeinschaft von Kirchen“ (LWB, Verf., Art. III; vgl. RWB, Verf. Art. I, Abs. 2); die „Autonomie der Mitgliedskirchen“ bleibt gewahrt (RWB, Verf., Art. IV, Abs. 2.6; vgl. LWB, Verf., Art. IV).

1.3. Kritische Würdigung der konfessionellen Weltbünde

Die konfessionellen Weltbünde, die sich im 20. Jahrhundert zu Bestandteilen der Ökumenischen Bewegung entwickelt haben⁶, sind freilich aus dieser heraus immer auch kritisiert worden. Dabei lassen sich zwei Hauptkritikpunkte ausmachen: Zum einen wurde beklagt, dass die Einbindung von Kirchen in die Weltbünde organische Unionen vor allem in den klassischen Missionsgebieten der Neuzeit verhindern und so konfessionelle Spaltungen, die ihren Ur-

⁴ K. Gäfgen-Track, Art. Lutherischer Weltbund II. Missionsabteilung, RGG⁴ 5, 605f., 605.

⁵ Arbeitsdefinition der Konferenz der Sekretäre der WCG (Weltweite christliche Gemeinschaften), zitiert nach H. Meyer, Versöhnte Verschiedenheit. Aufsätze zur ökumenischen Theologie I, Frankfurt/Paderborn 1998, 186.

⁶ Vgl. RWB, Verf., Art. III, Abs. 9; LWB, Verf., Abs. III.

sprung in Europa und Nordamerika haben, in den Missionsgebieten festschreiben⁷. Zum anderen wurde infragegestellt, ob sich die inneren Differenzen der einen Christenheit heute wirklich noch konfessionell beschreiben lassen. Die großen transkonfessionellen Bewegungen – zunächst die liturgische, aber vor allem die evangelikale und die charismatische Bewegung – haben neue kirchliche Realitäten geschaffen. So dürften sich hochkirchliche Anglikaner und Lutheraner untereinander stärker verbunden fühlen als sie es mit den Charismatikern ihrer eigenen Konfession tun.

Dennoch lassen sich auch im Blick auf die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts Sinn und Notwendigkeit der konfessionellen Weltbünde beschreiben.

Die Weltbünde verstärken die wechselseitige Beobachtung ihrer Mitgliedskirchen und wirken dadurch effektiv Fehlentwicklungen in einzelnen Kirchen entgegen. Am markantesten kam dies in der Auseinandersetzung um die Apartheid in Südafrika zum Ausdruck. So bot die 21. Generalversammlung des RWB in Ottawa 1982 zehn südafrikanischen Delegierten die Möglichkeit, eindrucksvoll auf die der Apartheid zugrundeliegende theologische Häresie der getrennten Kommunion aufmerksam zu machen, indem sie beim Eröffnungsgottesdienst nicht das Abendmahl empfangen. Sie erklärten: „The theological heresy which undergirds apartheid racism finds its origin in separate communion. [...] To share communion with those who represent disobedience to the Gospel would mean eating and drinking judgement upon ourselves. [...] Our refusal to participate, anticipates the day of our freedom when we shall – Black and White – drink from one cup and eat from one loaf“⁸. Daraufhin rief die Vollversammlung den status confessionis aus, benannte Apartheid als Sünde und ihre theologische Rechtfertigung als Häresie. Konsequenterweise wurde die Mitgliedschaft der südafrikanischen Niederländisch-Reformierten Kirche ausgesetzt⁹.

Dabei war es für die weitere Entwicklung in Südafrika ausschlaggebend, dass mit der Verweigerung des gemeinsamen Abendmahls und dem damit verbundenen Hinweis auf die Sünde der getrennten Kommunion das theologische Zentrum des Apartheidsystems aufgedeckt wurde – und folglich klar war, dass der Kampf gegen die Apartheid nicht moralisch, sondern theologisch geführt werden muss.

Auch der LWB hatte bereits auf seiner sechsten Vollkonferenz in Daressalam 1977 die Forderung des kompromisslosen Kampfes gegen die Apartheidspolitik zu einem „status confessionis“ erhoben und suspendierte auf der nächsten Vollversammlung in Budapest die Mitgliedschaft von zwei Kirchen, die eine rassebegründete Trennung praktizierten.

Doch die Weltbünde haben nicht nur Bedeutung für die interne Kommunikation einer Konfessionsfamilie, sie machen auch interkonfessionelle Kommunikation wahrscheinlicher. Im besonderen ermöglichen sie den Dialog mit der römischen Kirche, die ihrem Selbstverständnis nach nicht mit der Landeskirche von Schaumburg-Lippe zu vergleichen ist¹⁰ und von der man realistisch nicht erwarten kann, dass sie mit jeder Partikularkirche einzeln Lehrgespräche pflegt. So wäre die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre auf Weltebene ohne die Existenz des Lutherischen Weltbundes nicht möglich gewesen – freilich mit der Folge, dass die Kritik an dem Papier zugleich zur Kritik am LWB wurde.

Die Weltbünde ermöglichen zudem, spezifisch konfessionelle Traditionen ins Gespräch mit nicht-religiösen Weltorganisationen zu bringen. So arbeitete der RWB zwischen 1970 und 1977 an einem Studienprogramm „Die theologische Basis der Menschenrechte und die Theologie der Befreiung“. Dabei zeigten sich durchaus auch konfessionelle Besonderheiten, denn etwa gleichzeitig „arbeitete auch der Lutherische Weltbund an einer Menschenrechtser-

⁷ Die Konfessionsbünde haben darauf reagiert, indem sie etwa auch unierten Kirchen die Mitgliedschaft ermöglichten (vgl. RWB, Verf., Art. II, Abs. 2; entsprechend hat der LWB auch Kirchen aufgenommen, die die CA nicht zu ihren Bekenntnissen zählen) bzw. die Möglichkeit einer doppelten Mitgliedschaft anboten (vgl. Meyer, a.a.O., 195).

⁸ Zitiert nach: O.P. Mateus, a.a.O., 55.

⁹ Da der RWB keine Kirche ist, kann die Aussetzung der Mitgliedschaft nicht als Exkommunikation verstanden werden. So heißt es in einem Pastoralbrief der 23. Generalversammlung des RWB in Debrecen (1997) an die NGK: „Die RWB ist keine Kirche, sondern eine Gemeinschaft von Kirchen und hat daher nicht die Befugnis, eine Exkommunikation auszusprechen. Der RWB maßt sich nicht an, darüber zu entscheiden, ob diejenigen, die in der Vergangenheit gelehrt haben, daß die Apartheid etwas richtiges sei, verdammt sind oder errettet werden. Die Reformierten überlassen die Toten Gottes gnädigem Gericht“.

¹⁰ Vgl. J. Ratzinger, Es scheint mir absurd, was unsere lutherischen Freunde jetzt wollen. Ein Interview mit Christian Geyer zur Erklärung „Dominus Iesus“, in: FAZ vom 22.9.200, 51f.

klärung. Heinz Eduard Tödt und Wolfgang Huber verfassten die Abschlusserklärung. Viele Gemeinsamkeiten wurden deutlich, aber auch eine Differenz in der theologischen Methode: Während wir Gottes Recht unmittelbar auf die Menschenrechte bezogen, suchten die Lutheraner eine indirekte Vermittlung, die ihrer Zwei-Reiche-Lehre gerecht wurde“. In ihrer weiteren Arbeit stellten die Reformierten die „Rechte zukünftiger Generationen“ und die „Rechte der Erde“ in den Mittelpunkt. Auf der Generalversammlung in Seoul 1989 wurde eine entsprechende Erklärung „Rights of Future Generations – Rights of Nature. Proposal of enlarging the Universal Declaration of Human Rights“ vorgelegt, die dann in „den Diskussionsprozess der UNO zwischen der World Charter for Nature von 1982 und der Earth Charter von 1992“ einging¹¹.

2. Der Ökumenische Rat der Kirchen

Die Ökumenische Bewegung führte 1948 zur Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Obwohl manche sich einen Rat gewünscht hätten, der sich aus nationalen Kirchenräten oder den konfessionellen Weltbünden zusammensetzt, entschied man sich doch, dass der ÖRK direkte Kontakte zu den einzelnen Kirchen der verschiedenen Länder unterhalten solle (vgl. Verf., Art. III).

Auch der ÖRK versteht sich als „Gemeinschaft von Kirchen“ (Verf., Art. I. Basis), die „keine gesetzgebende Gewalt über die Kirchen“ besitzt (Verf., Art. IV). Der Rat lässt sich deshalb als ein Organ der einzelnen Mitgliedskirchen verstehen, mittels dessen diese ihrer Aufgabe nachkommen, „der einen ökumenischen Bewegung zu dienen“ (Verf., Art. III). Durch den ÖRK rufen sie „einander zur sichtbaren Einheit“ (ebd.), ohne sich freilich wechselseitig notwendigerweise „als Kirchen im wahren und vollen Sinne des Wortes anzuerkennen“ (Satzung, Art. 3a5; Erklärung von Toronto). Eben deshalb findet die Gemeinschaft der Kirchen im ÖRK nicht zwangsläufig Ausdruck in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Die Mitgliedskirchen müssen nicht einmal wechselseitig die Taufe in anderen Mitgliedskirchen anerkennen, sondern nur anerkennen, „dass die Kirchen die gegenseitige Anerkennung ihrer Taufe anstreben müssen“ (Satzung; Art. 3a3).

Mit der Aufnahme orthodoxer Kirchen aus dem sog. Ostblock auf der Vollversammlung in Neu-Delhi 1961 wurde die Basisformel von 1948 „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen“ um den Zusatz erweitert: „und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (Verf., Art. I). Die christologische Formel von 1948 wurde trinitarisch entfaltet. Entsprechend können nach der aktuellen Satzung nur solche Kirchen Mitglied des ÖRK werden, die sich zum „Glauben an den dreieinigen Gott“ (Art. 3a1) bekennen und im Namen Gottes „des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“ taufen (Art. 3a3). Damit ist z.B. die Aufnahme bestimmter Pfingstkirchen, nämlich derjenigen der Oneness-Bewegung, in der allein „im Namen Jesu“ getauft wird¹², ausgeschlossen.

Die Vollversammlungen von Nairobi (1975) und Harare (1998) verpflichteten die Mitgliedskirchen zum Ziel „der sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft“ (Verf., Art. III). Damit ist zugleich deutlich, wie stark beim ÖRK gegenwärtige Realität – eine Gemeinschaft von Kirchen, die sich keineswegs alle wechselseitig als Kirchen anerkennen – und Leitvision (sichtbare Einheit) auseinander treten.

3. Die gegenwärtige Krise des ÖRK – die Stunde der GEKE

Die gegenwärtige Krise der Ökumene, die man als Übergang von einer Konsensökumene zu einer Ökumene der Profile verstehen kann, bringt den ÖRK ebenso wie die konfessionellen Weltbünde in Bedrängnis¹³. Die Zeit der Ökumene der Profile beginnt dabei keineswegs erst mit der Einführung des Begriffs durch Wolfgang Huber am Rande des Weltjugendtages in

¹¹ J. Moltmann, *Weiter Raum. Eine Lebensgeschichte*, Gütersloh 2006, 210.

¹² Unter Oneness Pentecostals ist der Spruch verbreitet: „If you were baptized in the name of the Father, the Son and the Holy Ghost, all you got was wet“.

¹³ Zu bedenken ist, dass die konfessionellen Weltbünde seit dem Ende der sechziger Jahre entscheidend zum Aufbau von Lehrgesprächen beigetragen haben und folglich als einer der Hauptträger der Konsensökumene anzusehen sind.

Köln 2005. Mit Hilfe des Begriffs wollte Huber die evangelischen Kirchen befähigen, auf selbstbewusste und eigenständige Weise auf die stärkeren Profilierungen sowohl der katholischen (Dominus Iesus) als auch der orthodoxen Kirchen zu reagieren.

In den 90er Jahren wuchs die Unzufriedenheit der orthodoxen Kirchen mit dem ÖRK. Im Mai 1997 erklärte die Georgische Orthodoxe Kirche ihren Austritt, ein Jahr später vollzog die Bulgarische Orthodoxe Kirche diesen Schritt. Angesichts einer immer größeren Zahl christlicher Kirchen und Konfessionen, die in den ÖRK aufgenommen wurden, befürchtete man die eigene Marginalisierung. Um sich als Hüter des überlieferten Glaubens positionieren zu können, kritisierte man insbesondere die Überbetonung politischer Fragen und die Aneignung liberaler ethischer Positionen vor allem im Bereich der Sexualethik, synkretistische Tendenzen, die Einführung inklusiver Sprachformen in Verkündigung und Gebet sowie das Drängen auf Interkommunion und Frauenordination¹⁴. Die drohende Spaltung der Ökumenischen Bewegung konnte der ÖRK nur vermeiden, indem er seine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten stark begrenzte. Indem der Abschlußbericht zur Mitarbeit der orthodoxen Kirchen im ÖRK vom Zentrallausschuss angenommen wurde, entschied man sich, bei Konferenzen des ÖRK fortan keine ökumenischen Gottesdienste mehr zu feiern, das Konsensverfahren zum „vorrangigen Modell der Entscheidungsfindung“ zu machen und die Neuaufnahme von Kirchen zu erschweren.

Auffällig ist nun, dass die konfessionellen Weltbünde von dieser Krise des ÖRK gerade nicht profitieren. Als Margot Käßmann aus Protest gegenüber dem genannten Abschlußbericht ihre Arbeit im Zentrallausschuss des ÖRK niederlegte, erwog sie die Möglichkeit, eine Art protestantischen Weltbund zu bilden: „Als Christinnen und Christen brauchen wir einen starken ÖRK, der in einer Welt der Globalisierung die Stimme erhebt. [...] Sollte das nicht möglich sein, halte ich es für bedenkenswert, ob nicht die konfessionellen Traditionen der Orthodoxie und der Erben der Reformation sich – wie der römische Katholizismus – getrennt, aber dennoch im Dialog miteinander auf Weltebene organisieren“¹⁵. Die Bischöfin der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Hannover dachte dabei nicht an eine Stärkung des LWB, sondern an eine Neugründung, um die protestantische Stimme in der Welt vernehmbarer zu machen. Strukturell ähnlich, nur, was die Machbarkeit angeht, realistisch plädiert der Ratsvorsitzende der EKD dafür, die „evangelische Stimme in Europa“ zu stärken und d.h. die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)¹⁶. Als möglicher Gewinner der Krise des ÖRK erweist sich damit eine Institution, die sich in ihrer Konzeption kirchlicher Einheit als Kirchengemeinschaft als Alternative zum Modell der „sichtbaren Einheit“ versteht, die seit der Vollversammlung in Nairobi 1975 als Leitvision des ÖRK dient.

Nach der Leuenberger Konkordie wird Kirchengemeinschaft von „Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes“ (IV/2b) durch „das gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ möglich (Präambel). Vorausgesetzt ist dabei die Differenz von Bekenntnis und Evangelium, welches als kraftvolle „Botschaft von Jesus Christus“ (II/1) verstanden wird, durch welche der Mensch gerechtfertigt wird (vgl. II/2). Die Gemeinschaft der Kirchen gründet demnach nicht auf einem gemeinsamen Bekenntnis, sondern in dem durch die verschiedenen Bekenntnisse bezeugten Evangelium von Jesus Christus, der die Kirche „durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet“ (Präambel). Das in Wort und Sakrament verkündigte Evangelium schafft demnach nicht nur die Kirche, sondern auch deren Einheit. Insofern ermöglicht das gemeinsame Verständnis des Evangeliums „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“, einschließlich der gegenseitigen „Anerkennung der Ordination und [...] der Interzelebration“ (IV/1c).

Die Leuenberger Konkordie wäre aber falsch verstanden, wollte man in ihr die endgültige Klärung der rechten Gestaltung ökumenischer Kirchengemeinschaft erkennen. Es war die Stärke der konfessionellen Weltbünde und des Ökumenischen Rates stets danach gefragt zu haben, was Gottes Wille für seine Kirche und seine Kirchen jeweils in einer bestimmten Zeit gewesen ist. So überwand man die inneren Spaltungen innerhalb der einzelnen Konfessionsfamilien, als die Aufgabe der Mission dies forderte. So wandelte man sich von konfessionellen Selbstbehauptungsinstitutionen zu Trägern der Ökumenischen Bewegung. So hörte die Ökumenische Bewegung von den orthodoxen Kirchen den Ruf zum trinitarischen Bekenntnis.

¹⁴ Vgl. J. Oeldemann, *Orthodoxe Kirchen im ökumenischen Dialog. Positionen, Probleme, Perspektiven*, Paderborn 2004, 36-45.

¹⁵ M. Käßmann, *Rücktrittserklärung*, in: dies., *Ökumene am Scheideweg*, Hannover 2003, 181f., 182.

¹⁶ W. Huber, *Im Geist der Freiheit. Für eine Ökumene der Profile*, Freiburg 2007, 143.

So verurteilte man die theologische Legitimation der Apartheid als Häresie. So begleitete man die internationale Diskussion um die Entwicklung der Menschenrechte. Diese Offenheit für das jeweils Gebotene darf durch keine ökumenische Kasuistik verstellt werden. Man kann es deshalb angesichts eines wachsenden Konsenses innerhalb der deutschsprachigen Theologie begrüßen, dass der Leuenberger Kirchengemeinschaft die Gemeinschaft der anglikanischen und lutherischen Kirchen Großbritanniens, Irlands, Skandinaviens und des Baltikums zur Seite steht. Ohne deren Ökumenemodell, nach dem die Einheit durch „ein vereintes Amt“ unterstützt und sichtbarer gemacht werde¹⁷, zu folgen, kann man deren Existenz als Stachel im Fleisch der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa begrüßen. „The Porvoo Common Statement“ fordert dazu heraus, die Leuenberger Konkordie nicht als abschließendes Wort, sondern als stets neu zu gewinnende Einsicht zu verstehen.

¹⁷ Die Porvoorer Gemeinsame Feststellung II/B, 28; vgl. IV/D, 53: Das Zeichen der historischen bischöflichen Sukzession ist „ein Mittel, Einheit und Kontinuität der Kirchen zu allen Zeiten und an allen Orten sichtbar zu machen“.